



EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

# **Personalreglement**

**26. Juni 2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM.....</b>	<b>4</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>ENTSCHÄDIGUNG BEHÖRDENMITGLIEDER .....</b>	<b>5</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>6</b>
<b>INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>6</b>

(Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen)

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

### Art. 1

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde, davon ausgenommen ist privatrechtlich angestelltes Personal.

Öffentlich-rechtlich  
angestelltes Personal

### Art. 2

<sup>1</sup>Das Personal wird vom Gemeinderat grundsätzlich öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup>Soweit dieses Reglement keine besonderen Vorschriften enthält, gilt die Personalgesetzgebung des Kantons Bern.

Privatrechtlich angestell-  
tes Personal

### Art. 3

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung und die Besoldung.

<sup>2</sup>Es gelten ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Kündigungsfrist bei einer Anstellung beträgt drei Monate.

<sup>2</sup>Die Kündigung durch den Gemeinderat erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

Probezeit

### Art. 5

<sup>1</sup>Die Probezeit dauert drei Monate. Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, wird das Arbeitsverhältnis definitiv.

<sup>2</sup>Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen auf das Ende einer Arbeitswoche aufgelöst werden.

Aufgabenauslagerung  
an Dritte

### Art. 6

Der Gemeinderat kann Gemeindeaufgaben an Dritte auslagern.

## Lohnsystem

Grundsatz

### Art. 7

<sup>1</sup>Der Gemeinderat weist in einer Verordnung jede Stelle gemäss Art. 2 Abs. 1 einer Gehaltsklasse zu.

<sup>2</sup>Bei öffentlich-rechtlicher Anstellung wird die degressive Gehaltsklassentabelle für das bernische Kantonspersonal übernommen.

Leistung

### Art. 8

Für ausserordentliche Leistungen kann ein Leistungsbonus gewährt werden. Der Gemeinderat beschliesst über den Leistungsbonus und den Zeitpunkt.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

### Art. 9

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Pflichtenheft

### Art. 10

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft umschrieben.

Stellenausschreibung

### Art. 11

Die frei werdende Stelle des Gemeindeschreibers, des Finanzverwalters, sowie des Sachbearbeiters Schulsekretariat werden öffentlich ausgeschrieben.

Unfallversicherung

### Art. 12

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Krankentaggeld

### Art. 13

Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Prämien.

Pensionskasse

**Art. 14**

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

## Entschädigung Behördenmitglieder

Jahresentschädigung  
Gemeinderat**Art. 15**

<sup>1</sup>Es werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- a. Präsident Fr. 5'000
- b. Vizepräsident Fr. 3'000
- c. übrige Mitglieder Fr. 2'000

<sup>2</sup>Mit der Jahresentschädigung sind grundsätzlich alle Aufwendungen, inkl. Sitzungsgelder, vorbereitende Sitzungen und Verhandlungen, Aktenstudium, Nachbearbeitung usw. im entsprechenden Amt als Gemeinderat und als Delegierter der Gemeinde abgegolten

Spesenentschädigung  
Gemeinderat**Art. 16**

Jedes Mitglied erhält eine jährliche, pauschale Spesenentschädigung von Fr. 1'500.

Entschädigung  
Versammlungsleiter**Art. 17**

Pro Teilnahme an einer vorbereitenden Gemeinderatssitzung wird ein Sitzungsgeld für Abendsitzungen entrichtet. Die Höhe der Sitzungsgelder wird vom Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.

Spesen

**Art. 18**

Der Gemeinderat regelt die Modalitäten für die Abgeltung in einer Verordnung.

Verordnung

**Art. 19**

In einer durch den Gemeinderat zu erlassenden Verordnung wird unter anderem geregelt:

- a. Funktionen mit privatrechtlicher Anstellung und Besoldung (Art. 3)
- b. Zuweisung der Stellen in eine Gehaltsklasse (Art. 7)
- c. Entschädigungen der Kommissionen
- d. Entschädigungen für Funktionäre und Delegierte
- e. Sitzungsgelder (Art. 17) und Spesenregelung (Art. 18)

Ausführungsbestimmungen

**Art. 20**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst über alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Ansätze.

<sup>2</sup>Ohne anderslautenden Beschluss gelten die kantonalen Bestimmungen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 21**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Dieses Personalreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2020 genehmigt.

**Einwohnergemeinde Iffwil**

sig. Urs Seiler

Leiter der Versammlung

sig. Alessia Marino

Gemeindeschreiberin

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26. Mai 2020 bis 26. Juni 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 30. April 2020 und 11. Juni 2020 bekannt. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Iffwil, 2. Juli 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Alessia Marino

## Inkrafttreten

Am 2. Juli 2020 wurde das Inkrafttreten des Personalreglements auf den 1. August 2020 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 2. Juli 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Alessia Marino